

online gehalten am 06.12.2021

Thema

Der Sachverständige im Strafprozess in Deutschland

Vorbereitung auf den und Umgang mit

dem SV und dessen Gutachten

Referent

Thomas Röth | Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Kurz vorab ein paar Informationen zu meinem Werdegang



- seit 1997 bin ich als Rechtsanwalt tätig
- seit 2013 Fachanwalt für Strafrecht (seit 2015 zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof)
- seit 2001 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- seit 2007 Fachanwalt für Miet- und Eigentumsrecht
- seit 2008 beschäftige ich mich intensiver mit dem Berufsrecht für Freiberufler (Anwälte, Ärzte und Steuerberater)
- seit 2011 Richter am Anwaltsgericht zu Berlin
- seit 2019 Avvocato in Siena

Und sonst noch (daher das Thema)...



Seit April 2021 bin ich Master of Science im Fach Forensic Sciences and Engineering

Meine Masterarbeit an der BTU Cottbus trägt den barockformulierten Titel:

Der gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren der Bundesrepublik Deutschland – Einführung in die (insbesondere rechtlichen) Grundlagen sowie Beschreibung der praktischen Vorgehensweisen der prozessbeteiligten Juristen (insbesondere der Verteidigung) im Hinblick auf den Sachverständigen und dessen Gutachten.

... und noch einige Fakten zum Skript



Das Skript ist leider immer noch zu textlastig á la „ich hatte nicht genug Zeit, um mich kurz zu fassen“. Es kann themenbezogen zu Überschneidungen kommen.

Mir war wichtig Ihnen für Ihre Arbeit möglichst viele Checklisten zur Verfügung zu stellen. Daher werden wir nicht alle durchgehen.

Auf unserer Webseite finden Sie weitere Hinweise über unsere Angebote für Anwälte und Sachverständige:

<https://www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/coaching>

Ziel der heutigen Veranstaltung

Ziel meines Vortrages heute ist es – soweit abstrahierbar – Ihnen Folgendes nahezubringen:

- Wie könnte die Vorbereitung auf den Sachverständigen (SV) und auf dessen vorläufiges Gutachten aussehen.
- Wie befragen Sie ihn in der Verhandlung und welche Mittel stehen Ihnen nach der StPO zur Verfügung.
- Des Weiteren sollen Ihnen insbesondere Checklisten für die Prüfung eines vorläufigen Sachverständigengutachtens, um dessen Plausibilität zu kontrollieren, an die Hand gegeben werden.
- Methodisch geht es – leider- nur online-frontal mit Checklisten.

Eine aktive Teilnahme über den Chat und auch per Bild ist sehr erwünscht!

Gliederung des Vortrages

1. Der Sachverständige (Begriff, Stellung und Erscheinungsformen des Sachverständigen), Folien 7-30
2. Möglichkeit der Einflussnahme auf die Auswahl des Sachverständigen durch die Verteidigung/Nebenklage, Folien 31-34
3. Prüfung eines vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters, etwas Checklistenmaterial, Folien 35-52
4. Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das SV-Gutachten und den SV, (zugleich Wiederholung von 3.), Folien 53-71
5. Rechtliche Instrumente hinsichtlich des Sachverständigen Folien 72-90
6. „Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“ – zu den abstrahierbaren Gefahren des Sachverständigenbeweises, Folien 91-93
7. Literaturverzeichnis Folien 94-95
8. Ausklang Folien 96-98

Zu 1. Der Sachverständige (Begriff, Stellung und Erscheinungsformen)

Der Sachverständige im rechtlichen Sinne kann wohl definiert werden als eine Person, die auf einem bestimmten Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Technik oder eines anderen Sachbereiches überdurchschnittliche Kenntnisse oder Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung stellt.

„Der Sachverständige ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Spezialist, auf einem eng definierten Sachgebiet, das in der Regel den Teilbereich eines Berufes bildet... Der Angehörige eines Berufes wird erst dann zum Sachverständigen, wenn er sich auf einem abgrenzbaren Gebiet seines Berufes besondere Detailkenntnisse verschafft hat.“

(Bayerlein, Seite 6, Rz.7).

Klassische Tätigkeiten des Sachverständigen

- Vornahme bloßer Verrichtungen
- Auskunft über Tatsachen zu geben
- Erfahrungswissen/wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln
- einen bestimmten Sachverhalt zu beurteilen

Beispiele

- Identifizierung von Personen oder Spurenverursachern über den Fingerabdruck oder genetischen Fingerabdruck
- Zuordnung von Spuren zu Werkzeugen
- Erläuterung von Abläufen anhand von Spuren
- Ermittlung von Zeitpunkten bestimmter Ereignisse
- Zuordnung von Ereignissen zu Geräten etc.

„harte“ Sachbeweise im Gegensatz zu den „weichen“

In der Praxis der Strafjustiz wird häufig zwischen diesen beiden Arten von Sachverständigenbeweisen unterschieden: Mit den „**weichen**“ sind in der Regel aussagepsychologische Begutachtungen, Gefährlichkeitsprognosen und psychiatrische, insb. Schuldunfähigkeitsbegutachtungen gemeint und mit „**harten**“ kriminaltechnische.

Trotzdem ist der Sachverständigenbeweis ein Personalbeweis, er wird durch Menschen erbracht.

Der Sachverständige ist die „Geh-Hilfe“ des Gerichts.

Abgrenzungsprobleme gibt es zum Privatgutachter, zum Zeugen und zum sachverständigen Zeugen, zum sachkundigen Richter, zum Augenscheinsgehilfen und zum Dolmetscher.

Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit

- öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige
- amtlich anerkannte Sachverständige (für die technische Überwachung)
- angestellte oder freiberufliche Sachverständige in einer SV-Organisation (ist möglich)
- "freie" Sachverständige (= private oder selbsternannte) besitzen keine öffentlich-rechtliche Urkunde über Qualifikation oder Eignung und müssen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beachten
- Behörden und deren Mitarbeiter als Sachverständige
- ermächtigte Sachverständige (z.B. durch Berufsgenossenschaften, Bergbehörden)
- Wissenschaftler von Universitäten (wegen besonderer Sachkunde auf einzelnen Forschungsgebieten, sind im öffentlichen Dienst und daher an Recht und Gesetz gebunden)

Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter SV, § 36 GewO

nachgewiesene und besondere Sachkunde (über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und Fähigkeiten: Abschlüsse, Berufserfahrung, Referenzarbeiten, SV-Ausbildung, mündliche bzw. schriftliche Prüfungen)

persönliche Eignung (uneingeschränkte persönliche Zuverlässigkeit, beherrschte Persönlichkeit, vertrauenswürdig, vorurteilsfrei, charakterstark, zurückhaltend, besonnen, sachlich, Skepsis gegenüber den eigenen Ergebnissen)

Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger

Diese sind auf der folgenden Folie.

Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter SV, § 36 GewO

Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger

Diese sind:

- Unabhängigkeit (äußere und innere, nicht befangen in persönlicher und sachlicher Hinsicht, kein Interesse an einem objektiv unrichtigen Ergebnis, nicht wirtschaftlich abhängig von einer Partei oder einem Ergebnis, geordnete finanzielle Verhältnisse)
- Weisungsfreiheit (insb. bei angestelltem SV, kein Direktionsrecht des Arbeitgebers zum Inhalt des Gutachtens)
- Gewissenhaftigkeit (Einbeziehung aller Anknüpfungstatsachen, sorgfältige Erhebung der Befund- und Zusatzstatsachen, aller relevanten Gesichtspunkte, erschöpfende Begutachtung, Einhaltung aller Absprachen mit dem Gericht)
- Unparteilichkeit (ohne persönliche Zielsetzung für ein Prozessergebnis, ohne Verfolgungseifer, ohne vorgefasste Meinungen, neutral im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten)

Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter SV, § 36 GewO

- persönliche Leistungserbringung (Hilfskräfte sind erlaubt für vorbereitende Arbeiten bzw. in wissenschaftlich/technisch gesicherten Verfahren bei gesicherter Kontrolle, Schlussfolgerungen aus Tatsachen müssen vom SV persönlich sein, er muss auch das Gutachten verfassen)
- Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
- Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
- Pflicht zur Erstellung von Gerichtsgutachten

Weitere Bestellungsvorsetzungen des öffentlich bestellten Sachverständigen gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 GewO sind:

- Kenntnisse des deutschen Rechts
- Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

(Lit.: Brocher Seite 11-19)

Der Titel dieses SV ist geschützt (§ 132 a Abs. 1 Nr. 3 StGB, runder Stempel, lt. § 73 Abs. 2 StPO in der Regel vorrangig zu beauftragen, bestellt durch IHK, HwK etc., der Titel kann auch entzogen werden, in der Regel der Verwaltungsrechtsweg z.B. bei Verstößen gegen die o.a. Punkte und gegen die jeweilige Satzung)

öbuv SV

- Wenn ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist, dann hat er in der Regel einen Kurs besucht und wurde qua Verwaltungsakt z.B. von der IHK öffentlich bestellt. Die oben angegebenen Voraussetzungen müssen dann nachgewiesen und testiert worden sein. Es gibt deshalb immer wieder Urteile der Verwaltungsgerichte (insbesondere dann, wenn es sich um die IHK-Ernennung handelt) über die Nichterteilung bzw. den Widerruf der erteilten öffentlichen Bestellung z.B. mangels nachgewiesener besonderer Sachkunde, mangels persönlicher Eignung sowie mangels eingehaltener, oben angegebener Pflichten des Sachverständigen.

(Lit: Brocher Seite 11-15, Ulrich Seite 27-47, Bayerlein Seite 32-86)

Behörden und deren Mitarbeiter als SV

Gesetzliche Vorschriften sehen oft ein Gutachten einer Behörde vor (sowohl Selbstverwaltungskörperschaften wie z.B. IHK, HwK, Rechtsanwaltskammer (RAK) als auch Ämter wie z.B. Patent- und Markenamt, Gesundheitsämter, Bundesamt für Materialforschung). So sehen z.B. die §§ 83 Absatz 3, 87 Absatz 2 und 92 StPO die Hinzuziehung von Behörden als Sachverständigen vor. § 256 StPO gestattet die Verlesung der Erklärungen bzw. Sachverständigengutachten von Behörden. Immer wieder im Strafprozess auftretende sachverständige Behörden (bzw. deren Mitarbeiter) sind die kriminaltechnischen Abteilungen der Landeskriminalämter bzw. des Bundeskriminalamtes, des Zollkriminalamtes, der Staatsanwaltschaft (Wirtschaftsreferent, umstritten) und der Bundesbank (insb. bei Geldfälschung).

Die Mitarbeiter der Behörden sind entweder Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst. Beide Gruppen sind wegen der für sie geltenden rechtlichen Regelungen dann zur Einhaltung der Kriterien (s. oben gem. GewO) für einen SV, nämlich zur unparteiischen und gerechten Amtsführung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die SV-Tätigkeit außerhalb des Dienstes verrichtet wird. Etwaige Hinderungs-/Befangenheitsgründe müssen diese Mitarbeiter im Verwaltungsverfahren dem Dienstherrn gegenüber von selbst mitteilen. Die Sachkunde muss im Prozess erfragt bzw. vorher überprüft werden. Die Mitarbeiter sind im Rahmen der Begutachtung weisungsfrei.

(Lit.: Bayerlein: Seite 12 f/Brocher Skript Seite 11/Ulrich Seiten 48-54)

Pflichten und Rechte des gerichtlichen Sachverständigen

Pflichten nach der StPO und nach den Regeln des SV-Rechts – eine Übersicht:

- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens (§ 75 StPO)
- Pflicht zur rechtzeitigen Erstattung eines schriftlichen Gerichtsgutachtens (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StPO)
- Pflicht zum Erscheinen beim Gerichtstermin (§ 77 StPO)
- Pflicht zur Eidesleistung (§ 79 StPO)
- Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 74 StPO, Befangenheit evtl., gilt aber allgemein auch)
- Pflicht zur Kommunikation (ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Auftrages, s. a. § 78 StPO)
- Pflicht zur Herausgabe von Akten, Unterlagen und Beweisgegenständen, ergibt sich aus der Natur der Sache (in der StPO nicht eigens geregelt)
- Pflicht zur Aufbewahrung des Gutachtens für öb SV in der Regel 10 Jahre nach den jeweiligen Satzungen
- Pflicht zur Verschwiegenheit (sofern nicht offenkundig oder in öffentlicher Verhandlung erörtert; zivilrechtliche Folgen möglich und bei öb SV gilt § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB)

Pflichten und Rechte des gerichtlichen Sachverständigen

Rechte des Sachverständigen

- Weigerungsrechte (§ 76 Absatz 1 StPO)
- Bezahlung (richtet sich nach dem JVEG= Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, dort §§ 8-11 und 5-7 und 12)
- weitere Informationen (§ 80 StPO)
- Urteilsabschrift am Ende der Instanz vom Gericht/der StA (nach Abschluss des Verfahrens) verlangen (§ 475 Absatz 4 StPO), ist unüblich/umstritten, aber möglich.

Punkte, die jeder SV erfüllen muss

Immer bei SV vorliegen müssen (Quelle: siehe Brocher Seite 11):

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung

Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger durch

- Unabhängigkeit
- Weisungsfreiheit
- Gewissenhaftigkeit
- Unparteilichkeit
- persönliche Leistungserbringung
- Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
- Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
- Kenntnisse des Deutschen Rechts
- Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

Unterschiedliche Denkweisen zwischen Sachverständigen und Richtern (Juristen), aus Bayerlein/Walter Seite 31

Naturwissenschaftler	Richter
<p>empirisch</p> <p>Erfahrung und Beobachtung verdichten sich zu Lehrsätzen, Naturgesetz</p> <p>= geronnene Erfahrung</p>	<p>normbezogen</p> <p>Wille des Gesetzgebers, Konfliktlösung, Rechtsnorm</p> <p>= geronnener Interessenausgleich</p>
<p>grundsätzlich wertfrei</p> <p>mehr oder weniger wahrscheinlich, wahrscheinlicher, fast sicher</p>	<p>wertbezogen</p> <p>entweder oder; ist auszuschließen, ggf. aber auch ausreichend: überwiegend wahrscheinlich (§ 287 ZPO)</p>

Ablauf des gerichtlichen SV-Auftrages: hier Anbahnung

1. Sind die Akten vollständig? Falls nicht: Gericht sofort darauf hinweisen und um Ergänzung bitten.
2. Fällt der Auftrag in das eigene Sachgebiet? Falls nicht oder nur teilweise: Das Gericht darüber sofort aufklären und um Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen bitten.
3. Gibt es im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten Gründe für eine Ablehnung.
4. Ist die Beweisfrage klar und konkret?
5. Sind die erforderlichen Unterlagen vorhanden (alle Anknüpfungstatsachen)?
6. Sind weitere Ermittlungen/Beweiserhebungen zur Bearbeitung des Auftrages nötig? Falls ja: sofern die Informationen nicht einfach z. B. via Internet zu beschaffen sind, sondern mit Zeugen und dergleichen gesprochen werden muss, das Gericht informieren und um Durchführung der rechtlichen Voraussetzungen bitten.
7. Kann die vom Gericht gesetzte Frist eingehalten werden? Sind aufwendige technische Versuche nötig?
8. Fragen der Vergütung (Stundensatz oder Pauschalhonorar, je nach Umfang und Aufwand)

Durchführung und Beendigung des SV-Auftrages

Durchführung und Beendigung

Der Auftrag (Erstellung eines Gutachtens und Beantwortung der gestellten Fragen) wird in der Regel durch folgende Schritte (die nicht alle gegangen werden müssen) umgesetzt:

- Erhebung von Tatsachen durch den SV (Anknüpfungs- und Befundtatsachen)
- Aktenstudium
- Ortsbesichtigung
- Untersuchungen/Exploration
- Experimente und Rekonstruktionen
- Beschaffung und Auswertung von Unterlagen
- Einholung von Auskünften/Gespräch mit Zeugen/Beschuldigten/Dritten
- Tatsachenfeststellung in Räumen Dritter
- Tatsachenfeststellung des Gerichtsgutachters im Ausland

Durchführung und Beendigung des SV-Auftrages

Beurteilung der Tatsachen durch den SV / Beantworten des Auftrages

- Feststellung und Mitteilung von Erfahrungssätzen
- Erstellung des vorläufigen, schriftlichen Gutachtens

Nach Erstellung des Gutachtens

- Rückleitung der Akten
- evtl. Ergänzungstätigkeiten
- Erstattung des Gutachtens
- Abrechnung
- Information über den Ausgang des Verfahrens (evtl. Urteilsabschrift)

(Lit.: Bayerlein Seite 300)

Ausführliche Checkliste für den SV, aus Bayerlein Seiten 501-503

Anfrage

- Eingang der Anfrage bestätigen.
- Wer ist Auftraggeber? Gibt es Beteiligte (Parteien)?
- Gerichts-, Behörden-, Privat- oder Schiedsgutachten?
- Skizzierung des vorgesehenen Auftrags!
- Bei Auftragsbereitschaft: nicht vorschnell übernehmen!

Fachliche Vorprüfung

- Fachgebiet einschlägig?
- Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich und vorhanden?
- Notwendige Geräte und Einrichtungen verfügbar?
- Ggf. Zusatzgutachter beiziehen?
- Ergebnis: Aufgabe lösbar? Andernfalls Auftrag ablehnen.

Ausführliche Checkliste für den SV

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

Organisatorische Vorklärunen

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene Frist? Notieren!
- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

Ausführliche Checkliste für den SV

Endgültige Auftragsübernahme

- Modalitäten des Auftrags festlegen:
- Inhalt und Umfang des Auftrags eindeutig?
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers unbedenklich?
- Beweisfragen aus fachlicher Sicht klar und widerspruchsfrei?
- Bei Zweifeln beim Auftraggeber rückfragen!
- In problematischen Fällen einen Erörterungstermin/Einweisungstermin anregen!

Ausführliche Checkliste für den SV

Klärung von Rahmenbedingungen („Anknüpfungstatsachen“)

- Welche Akten, Unterlagen, Umstände und Gegebenheiten kann/soll/muss der Sachverständige seinen fachlichen Untersuchungen zugrunde legen?
- Inhalte von Gerichtsakten nur mit Zustimmung des Auftraggebers übernehmen: Gefahr, durch Zeugenaussagen und andere Einflüsse die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen zu verfehlen.
- Wie, wenn Sachverhalte streitig oder unklar, aber für die Begutachtung von Bedeutung sind?

Prinzipiell hat der Auftraggeber diese Vorfragen zu klären. Der Sachverständige darf solche Fragen nur mit Zustimmung des Auftraggebers selbst ermitteln! Bleiben entscheidende Voraussetzungen unklar, so ist eine Alternativbegutachtung ins Auge zu fassen.

Ausführliche Checkliste für den SV

Fachliche Untersuchungstätigkeit

- Oberstes Gebot: Unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch (§§ 5, 8 und 9 MSVO/DIHK)
- Strikte Bindung an den Auftrag und die Respektierung der Dispositions- und Leitungsbefugnis des Auftraggebers!
- Untersuchungen nicht eigenmächtig Mitarbeitern und anderen überlassen!
- Auftraggeber vor Zuziehung eines Zusatzgutachters verständigen!
- Sicherstellen, das richtige Objekt zu untersuchen!
- Bei Ortsterminen und anderen wichtigen Untersuchungen das Anwesenheitsinteresse des Auftraggebers und Beteiligter beachten! Rechtzeitig informieren! Feststellungen möglichst an Ort und Stelle dokumentieren!
- Ein offenes Ohr für sachgerechte Hinweise, aber sachfremde Ansinnen und Weisungen zurückweisen!
- Für erforderliche Mitwirkungen Beteiligter und Dritter hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Sachverständige hat gegenüber diesen keine eigenen Rechte.

Ausführliche Checkliste für den SV

Schlussfolgerungen

- Oberstes Gebot auch hier: Unabhängige, weisungsfreie, persönliche, gewissenhafte und unparteiische Gutachtertätigkeit!
- Untersuchungsergebnisse sorgfältig auswerten!
- Mit Methodenfragen auseinandersetzen, wenn diese auf das Ergebnis durchschlagen können!
- Erfahrungssätze und Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Gewissheitsgrade der eigenen Erkenntnisse selbstkritisch prüfen, sich auf keinen Fall eindeutiger festlegen, als es die objektiv gewonnenen Erkenntnisse erlauben!

Ausführliche Checkliste für den SV

Abschlusskontrolle

- Auftrag vollständig erfüllt?
- Kompetenzen nicht überschritten?
- Plausibilität der Ergebnisse geprüft?
- Fachausdrücke übersetzt?
- Sind die eigenen Methoden zuverlässig, in der Fachwelt anerkannt?
- Bloß Wahrscheinliches nie als festgestellt zugrundegelegt?
- Mittelwerte nicht genommen, wo es rechtlich auf Grenzwerte ankommt?
- Theoretische und statistische Werte nicht zugrundegelegt, wo konkrete Realität gefragt ist?
- Von Parteibehauptungen, Zeugenaussagen und anderen „Entscheidungshilfen“ unbeeinflusst?
- Fehlgeschlagene Aufklärungsbemühungen nicht kaschiert?
- Die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen überschätzt, mit der Aufgabe überfordert?

Notfalls um die Entpflichtung bitten, wenn der Sachverständige nachträglich erkennen muss, dass er der Aufgabe aus fachlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht (mehr) gewachsen ist.

Ausführliche Checkliste für den SV

Zusammenfassung und Ergebnis

- Tragende Gesichtspunkte knapp, präzise, sachlich zusammenfassen!
- Direkte Antworten auf die Beweisfragen!
- Sichere Erkenntnisse klar aussprechen!
- Unsichere Erkenntnisse offenlegen; Gewissheitsgrade (Wahrscheinlichkeitsgrade) wenn möglich quantifizieren und begründen!
- Nur vertreten, was den objektiv gewonnenen Erkenntnissen standhält und der eigenen gewissenhaften Überzeugung entspricht!

Zu 2. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Auswahl eines Sachverständigen

Auswahl des SV, Mitspracherecht bei der Auswahl und konkrete Beauftragung

Sofern ein SV nötig ist, muss der Verteidiger auf die Auswahl des Sachverständigen achten. Er hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Sachverständigen. Die Auswahl des Sachverständigen steht im Ermessen des Gerichts. Gem. Nr. 70 Abs. 1 RiStBV ist dem Verteidiger vor der Auswahl des Sachverständigen Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Sollte sich der Angeklagte von dem vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht untersuchen lassen, muss er in Kauf nehmen gar nicht untersucht zu werden. Die Rechtsprechung des BGH ist hier restriktiv.

Zu 2. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Auswahl eines Sachverständigen

Auswahl des SV, Mitspracherecht bei der Auswahl und konkrete Beauftragung

Der Verteidiger sollte auf jeden Fall von der Anhörung Gebrauch machen und einen Gutachter vorschlagen, der den Auftrag auch zeitnah erledigen würde und über gute Qualifikation(en) verfügt. Je nach Wichtigkeit des Gutachtensthemas für den Prozess/die Strategie der Verteidigung sollte insbesondere bei speziellen Fachgebieten der etwaige „Hausgutachter“ des Gerichtes verhindert werden (z.B. durch Hinweis auf „überlegene Forschungsmittel“ und Erstellung in naher Zukunft bzw. Interesse wecken für die Koryphäe). Ein Hinweis auf die Nichtmitwirkung des Mandanten (sollte diese zur Erstellung des Gutachtens nötig sein), kann unter Umständen auch wirken (s. aber oben).

Das Gericht muss die Auswahl des SV selbst treffen und kann sich dazu nicht wiederum eines SV bedienen. Das Fachgebiet muss der Richter selbst bestimmen.

Zu 2. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Auswahl eines Sachverständigen

Dem Gericht obliegt es, das Beweisthema dadurch zu fixieren, dass es den Sachverhalt festlegt, der Grundlage der Sachverständigenaussage sein soll.

Inhalt des Beweisthemas sind sämtliche Anknüpfungstatsachen, die für den Sachverhalt von Bedeutung sind und die in der SV-Aussage berücksichtigt werden sollen. Eine reine Übersendung der Akte ohne richterliche Mitteilung der Anknüpfungstatsachen ist unzulässig, allerdings sind Verstöße hiergegen (§ 78 StPO) laut BGH nicht revisibel, also für das Gericht sanktionslos.

Zu 2. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Auswahl eines Sachverständigen

Wenn ein SV für den Angeklagten ein zunächst (Privat)Gutachten erstellen soll, kann es sein, dass er die Asservate (= von der Polizei/Staatsanwaltschaft sichergestellte oder beschlagnahmte Beweismittel) besichtigen/Teile davon für seine Versuche verbrauchen muss. Solange bei dem Verbrauch noch etwas übrigbleibt (und es nur auf den Erhalt eines Restes an Substanz ankommt) ist das möglich. Für die Verteidigung stellt in solch einem Fall die Frage, ob der SV als (noch) Parteigutachter ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 a StPO hat. Wenn er Gehilfe des Verteidigers wäre, dann ginge das. Hintergrund ist, dass die Staatsanwaltschaft/das Gericht den Partei-SV ja zum Termin laden könnten, wenn dieser von der Verteidigung nicht zur Hauptverhandlung geladen würde. Das würde darauf schließen lassen, dass der Gutachter keine entlastenden Dinge herausgefunden hat, sondern wohl nur das gerichtlich beauftragte Gutachten bestätigende belastende. Über den Besuch in der Asservatenkammer ist die Identität des SV ohne weiteres herauszufinden (wird immer notiert).

Zu 3. Prüfung des vorläufigen SV-Gutachtens und des Gutachters

In diesem Kapitel wird Folgendes vorgestellt:

- Recht auf ein schriftliches, vorläufiges Gutachten
- Checkliste für Sachverständige selbst
- Checklisten für psychowissenschaftliche Gutachten
- Checklisten für Anwälte

Zu 3. Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters (nebst diversen Checklisten)

Recht auf schriftliches Vorgutachten

Ob man ein schriftliches Vorgutachten verlangen kann, ist strittig, wird aber zusehends bejaht (insb. bei schwieriger, prozessentscheidender Materie). Im Zweifel muss ein Antrag auf Unterbrechung und Hereinreichung eines schriftlichen Gutachtens zur Vorbereitung auf die mündliche Erstattung gestellt werden. Checkliste für Gutachterformalien:

Gutachtenformalien

- Eingangformalitäten
- Bezeichnung des Sachverständigen
- Datum und Ort des Gutachtens
- Art des Gutachtens (z.B. Gerichts-, Privat-, Schiedsgutachten)
- Bezeichnung des Auftraggebers
- Datum, Ort und Bezeichnung des Auftrags
- Äußere Hinweise des Auftraggebers (wie viele Ausfertigungen, u. ä.)
- Eigentliche Begutachtung
- Wiedergabe des Auftrags
- Dokumentation der Anknüpfungstatsachen

Zu 3. Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters

- Untersuchungstätigkeit und Untersuchungsergebnisse
- Schlussfolgerungen
- Zusammenfassung und Ergebnis
- Hinweise zum Auftrag
- Wörtliche Wiedergabe der Beweisfragen unerlässlich bzw. bei umfangreichen Aufträgen Verweis auf beigefügten Auftrag/Beweisbeschluss!
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers festhalten!
- Klarstellungen und Änderungen dokumentieren!
- Hinweise zu Anknüpfungstatsachen
- Akten nicht abschreiben!
- Tatsachen, die nach Weisung des Auftraggebers zugrunde zu legen sind, als solche kennzeichnen (Verantwortung des Auftraggebers!).
- Hinweise zu den Untersuchungen

Zu 3. Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters

- Die angewandten Erfahrungssätze und Methoden, ihre Akzeptanz und Genauigkeit darlegen! Wenn sie in der Fachwelt umstritten oder von Beteiligten angezweifelt sind: Damit auseinandersetzen!
- Über die Heranziehung anderer Rechenschaft ablegen!
- Hinweise zu den Schlussfolgerungen
- Nicht vom gesicherten Tatsachenfundament „abheben“ (Krebsgeschwür des schriftlichen Gutachtens!)
- Keine wissenschaftliche Arbeit, aber Auseinandersetzung mit umstrittenen Methoden und Theorien nicht scheuen, wenn diese sich auf das Ergebnis des Gutachtens auswirken können

Zu 3. Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters

- Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Hinweise zum Ergebnis
- Knappe, präzise, sachliche Zusammenfassung!
- Verständliche Darstellung, die für Fachkundige wie Nichtkundige, Beteiligte wie Dritte nachvollziehbar ist!
- Klare sachliche Antworten auf die Beweisfragen! Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten dabei unbedingt offenbaren!
- Formaler Abschluss
- Erklärung, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet ist, ist nicht notwendig (Eidliche oder eidesstattliche Versicherung nur auf richterliches Verlangen!).
- Eigenhändige Unterschrift und (Rund-)Stempel (bei elektronischer Übermittlung qualifizierte elektronische Signatur)
- Fristgerechte Ablieferung der vereinbarten Ausfertigungen!

(Formalien aus Bayerlein, Seite 512)

Mängelcheckliste bei psychowissenschaftlichen Gutachten

Einstellung des Gutachters

- Einseitige Aktenauszüge
- verzerrte Wiedergabe der Schilderung des Untersuchten
- Unterstellungen, Verdächtigungen
- direkte oder indirekte negative Glaubwürdigkeitsbeurteilungen
- terminologische Vorverurteilungen
- Vorwurf des Leugnens
- moralisierende Ausführungen
- abwertende Persönlichkeitsbeschreibungen (Verdammungsurteil)
- Anregungen hinsichtlich einer Bestrafung
- Hinweis, dass Druck auf den Untersuchten ausgeübt wurde
- nicht genehmigte Nutzung von ärztlichen Unterlagen.

Mängelcheckliste bei psychowissenschaftlichen Gutachten

Mängel in der Form des Gutachtens

- Überflüssige, umfangreiche Aktenauszüge; unklarer Aufbau
- Durcheinandergang von Berichten und Bewertungen
- seitenfüllende Wiederholungen
- unverhältnismäßig geringer Zeitaufwand
- kriminalistische Ermittlungstätigkeit
- fehlende Belehrung des Untersuchten oder seiner Angehörigen über ihr Recht zur Aussageverweigerung.

Mängelcheckliste bei psychowissenschaftlichen Gutachten

Mängel bei der Erhebung der Vorgeschichte

- Nicht-herbei-ziehung von Krankengeschichten und anderen Behandlungsunterlagen, deren Inhalt bedeutsam sein könnte, sofern der Untersuchte mit der Beiziehung einverstanden war
- Nichtbeachtung von psychiatrisch-neurologischen oder psychotherapeutischen Behandlungen
- Fehlen einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen früherer Begutachtungen
- Fehlen einer Erhebung körperlich-seelischer Befindlichkeit und etwaige Alkohol- oder Medikamenteneinwirkungen zur Tatzeit
- bei Sexualdelikten: Fehlen einer detaillierten Sexualanamnese.

Mängel bei der Erhebung der Befunde

- Fehlen einer körperlichen Untersuchung
- Verzicht auf weiterführende Untersuchungen
- Computertomogramm, EEG, Blutuntersuchung
- Anwendung obskurer, nicht anerkannter Untersuchungsverfahren
- oberflächliche Schilderung des psychischen Befundes
- tautologische, lediglich aus der Tat abgeleitete Persönlichkeitscharakterisierung
- Wiederholung der Vorgeschichte im psychischen Befund anstelle einer Befunderhebung
- Bestimmung des für die Beurteilung wesentlich erachteten Intelligenzniveaus
- Tatbewertung als zentraler Beurteilungsfaktor.

Mängelcheckliste bei psychowissenschaftlichen Gutachten

Mängel in den Schlussfolgerungen

- Fehlen einer wissenschaftlich anerkannten Diagnose oder eine Diskussion der differenzialdiagnostischen Schwierigkeiten
- deskriptive Pseudodiagnose („Verhaltensstörung, krimineller Psychopath“)
- undifferenzierte, nicht klar begründete Verwendung der Diagnose „Neurose“ oder „Psychopathie“
- keine Erläuterung der im Gutachten referierten Befunde
- ungeklärte offenkundige Widersprüche
- Berufung auf Erfahrung statt auf wissenschaftliche Belege
- unzureichende Begründung der gezogenen Schlüsse
- keine Darstellung der Tatdynamik, also der tatrelevanten Entwicklung
- Fehlen einer vorläufigen Stellungnahme zur Schuldfähigkeit
- angebliche Unverständlichkeit der Tat
- Fehlen prognostischer Erörterung, wenn angezeigt
- Fehlen therapeutischer Empfehlung, wenn angezeigt.

(aus: Wilfried Rasch in: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler, Seite 904 f.)

Mängelcheckliste bei psychowissenschaftlichen Gutachten

Im Folgenden zitiert aus Tondorf (s. Lit-Liste):

Der aufgedrängte Sachverständige

Der Autor trägt viel zu Standards für die Psycho-Gutachten vor. Am Beispiel einer Schuldfähigkeitsbegutachtung stellt er folgende Frage.

Wie machen Sie das eigentlich, wissenschaftlich begründete Aussagen über einen Seelenzustand vorzutragen, den Sie selbst nicht beobachtet haben, der nun schon Monate lang, gegebenenfalls jahrelang, zurückliegt?

Mängelcheckliste bei psychowissenschaftlichen Gutachten

Diese Frage wird so gut wie nie von Gerichten gestellt.

Dabei hat der BGH Folgendes judiziert:

Der Richter hat die Entscheidung über diese Frage (Schuldfähigkeit, Anmerkung des Verfassers) selbst zu erarbeiten, ihre Begründung selbst zu durchdenken... Je weniger sich der Richter auf die bloße Autorität des Sachverständigen verlässt, je mehr er den Sachverständigen nötig, ihn – den Richter - über allgemeine Erfahrungen zu belehren und mit möglichst gemeinverständlichen Gründen zu überzeugen, desto vollkommener erfüllen beide ihre verfahrensrechtliche Aufgabe...

Der Gutachter soll, so dem BGH-Zitat, dem Gericht aufgrund seiner besonderen ärztlichen Erkenntnisse und Erfahrungen mitteilen, wie es zur Tatzeit im inneren des Angeklagten aussah und welche Erfahrungen die ärztliche Wissenschaft und Praxis mit der Einsichtsfähigkeit und dem Hemmungsvermögen von Menschen gemacht hat, in denen es so aussieht, wie es bei dem Angeklagten zur Tatzeit der Fall war....

Mit Nachdruck muss gefordert werden, dass der Gutachter zu einer gründlichen und sorgfältigen Arbeit befähigt sein muss, über die Weiterentwicklung der allgemeinen wieder forensischen Psychiatrie in der Praxis und Wissenschaft unterrichtet und in der Lage sein muss, die Begutachtung nach neuestens Erkenntnissen, Methoden und Arbeitsweisen vorzunehmen. Der Sachverständige muss sich daher auch nach der einschlägigen neustens Literatur abfragen lassen.

Weitere psychowissenschaftliche Checklisten

Weitere Checklisten gibt es für Psychosachverständige bei Tondorf/Tondorf (Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Auflage, Heidelberg 2011, Übersicht über die Checklisten Seite 331-333)

- Fragenkatalog für die Verteidigung bei Anwendung von Risikoprognoseinstrumenten
- Fehlerquellen in forensischen Gutachten Checkliste
- Checkliste speziell zu Fehlerquellen in Psychologischen Gutachten
- Checkliste speziell zu Fehlerquellen in Prognosegutachten
- Checkliste zu Fehlerquellen in Jugendgutachten
- Wissensfragen an den Sachverständigen
- Fragenkatalog zu den subjektiven Aspekten der Begutachtung
- Fragenkatalog zur Untersuchung und Exploration nebst Zusatzfragen für forensische Psychiater, Rechtspsychologen, Prognosegutachter, Jugendsachverständig und Prognosestellungen bei Jugendstraftätern

Hinweis:

Es gibt umfassende Checklisten zur Überprüfung von Spuren (Tatortarbeit = Spurensuche, -sammeln und -sichern, dann das -auswerten = Laborarbeit und dann die Befundbewertung) auf den Seite 40-49 der Masterarbeit (s. das Literaturverzeichnis am Ende)

Anwaltliche Checklisten für die und zur Überprüfung der Sachverständigenarbeit

Inhaltlich sind generell folgende Fragen wichtig:

- Ist das Gutachten plausibel, folgerichtig und schlüssig oder hat es Widersprüche?
- Welche Methoden hat der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens angewandt?
- Handelt es sich um fachlich anerkannte Methoden oder hat der Sachverständige gegebenenfalls noch nicht allgemein anerkannte Methoden angewandt?
- Hat der Sachverständige die erforderliche wissenschaftliche Autorität?
- Ist der Sachverständige einer bestimmten „Schule“ zuzuordnen und gibt es an dieser fachliche Kritik?
- Hat sich der Sachverständige an sein Aufgabengebiet gehalten oder hat er sich Kompetenzen angemaßt, die nicht zu seinem Fachgebiet zählen?
- Nimmt der Sachverständige zu Rechtsfragen Stellung?
- Ergeben sich aus dem Gutachten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen?
- Sind Besonderheiten in der Person des zu Untersuchenden ausreichend beachtet worden (insbesondere bei fremdsprachigen Zeugen z. B.)?
- Sind Mindeststandards eingehalten worden?
- Wie viele Stunden hat er wofür dem Gericht gegenüber abgerechnet (in die Akte schauen)?

(u.a. aus Krekeler Seite 11)

Weitere anwaltliche Checkliste zur Prüfung des vorläufigen Gutachtens und des Gutachters

Weitere mögliche (s. Folie davor) Fragen können sein:

1. Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
2. Welche spezielle Ausbildung für den Auftrag hat der Sachverständige?
3. Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
4. Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
5. Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
6. Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
7. Hat der SV zu Rechtsfragen Stellung genommen?
8. In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert?
9. Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
10. Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
11. Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar/nachprüfbar dargestellt?
12. Welche Methoden hat der SV angewandt?
13. Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
14. Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
15. Existiert ein Literaturverzeichnis?

(aus Seite 17 und 18 im Skript von Wagner Verteidigung und Tsambikakis Seite 2954 ff.)

Fortsetzung der anwaltlichen Checkliste zur Prüfung des vorläufigen Gutachtens und des Gutachters

Darüber hinaus sollte man sich eventuell um Folgendes kümmern:

Gibt es über den Gutachter (auch als Privatperson) in den sozialen Medien etwas in Erfahrung zu bringen?

Hat er selbst dort veröffentlicht?

Falls ja: Könnte dies das vorliegende Gutachten thematisch berühren? Gab/gibt es Probleme mit der Bestellungskörperschaft bei öbuv SV?

(Lit: Wagner Verteidigung Seite 9-18, Walterscheidt Seite 13-15)

Generell können auch die Punkte, die für alle Strafverteidiger gelten (siehe weiter vorne in den Folien) geprüft werden.

Zusammenfassende Checkliste für RAe

- Ist das Gutachten plausibel, folgerichtig und schlüssig oder hat es Widersprüche?
- Welche Methoden hat der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens angewandt?
- Handelt es sich um fachlich anerkannte Methoden oder hat der Sachverständige gegebenenfalls noch nicht allgemein anerkannte Methoden angewandt?
- Hat der Sachverständige die erforderliche wissenschaftliche Autorität?
- Ist der Sachverständige einer bestimmten „Schule“ zuzuordnen und gibt es an dieser fachliche Kritik?
- Hat sich der Sachverständige an sein Aufgabengebiet gehalten oder hat er sich Kompetenzen angemaßt, die nicht zu seinem Fachgebiet zählen?
- Nimmt der Sachverständige zu Rechtsfragen Stellung?
- Ergeben sich aus dem Gutachten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen?
- Sind Besonderheiten in der Person des zu Untersuchenden ausreichend beachtet worden (insbesondere z. B. bei fremdsprachigen Zeugen)?

Zusammenfassende Checkliste für RAe

- Sind Mindeststandards eingehalten worden?
- Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
- Welche spezielle Ausbildung für den Auftrag hat der Sachverständige?
- Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
- Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
- Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
- Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
- Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
- Wie drückt sich der SV im Gutachten aus?
- Ist er fähig schwieriges Wissen eingängig darzustellen?

Zusammenfassende Checkliste für RAe

- Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
- Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar/nachprüfbar dargestellt?
- Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
- Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
- Existiert ein Literaturverzeichnis?
- Gibt es über den Gutachter (auch als Privatperson) in den sozialen Medien etwas in Erfahrung zu bringen?
- Hat er selbst dort veröffentlicht? Falls ja: Könnte dies das vorliegende Gutachten thematisch berühren?
- Gab/gibt es Probleme mit der Bestellungskörperschaft bei öbuv SV?

(Quelle: Krekeler und Tsambikakis, s. Literaturverzeichnis)

Zu 4. Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter

Gliederung

Vorab Begriffe und Bsp. Prüfer (Folien 53-54)

Grundtypologie (Folie 55-56)

Vorbereitung (= u.a Umgang mit dem vorläufigen Gutachten, Folie 56-59)

Befragung des SV (Folie 56-60)

Zu 4. Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter (vorab)

Das Gericht muss dem Sachverständigen einen genauen Auftrag mit Frage(Stellung) und Materialien (in der Regel die Ermittlungsakte) geben.

Das Gericht muss insbesondere die Anknüpfungstatsachen (die sich aus den Akten ergebenden Tatsachen) dem Sachverständigen mitteilen, so dass dieser in die Lage versetzt wird mit seinem Sachverstand sich an die Beantwortung der vom Gericht gestellten Frage zu machen und anhand der Anknüpfungstatsachen die Befundtatsachen erhebt (Tatsachen, die sich aus der Expertise des Sachverständigen ergeben).

Sollte er dabei (insbesondere durch die Exploration mit dem Angeklagten) zum Tatgeschehen etwas erfahren, würde es sich dabei begrifflich um **Zusatztatsachen** handeln.

Zu 4. Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter (vorab)

Bei **Zusatztatsachen** ist es so, dass der Sachverständige (insbesondere der Gerichtssachverständige) den Angeklagten in der Regel darüber belehrt, dass er Gehilfe des Gerichtes ist und insoweit keine (insb. ärztliche) Schweigeverpflichtung hat, dass er also alles, was zur Tat gesagt wird, weitertragen muss.

Was bei Befragung von Sachverständigen hinsichtlich der zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen sehr oft möglich ist:

Die Sachverständigen legen meist den Sachverhalt der Anklage zu Grunde. Wenn man nun also den Sachverhalt ändert/die Anknüpfungstatsachen ändert, dann kann man den Sachverständigen sehr wohl fragen, ob sich dann auch die Befundtatsachen ändern würden.

Die Frage „Was wäre wenn?“ ist gerade in der Sachverständigenbefragung sehr wichtig.

Zu 4. Vorgehen des Verteidigers (Bsp. Prüfer)

Eine sehr gute, kurze Schilderung für eine mögliche Herangehensweise an die Ermittlungsakten und die Sachbeweise gibt **Prüfer** („Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung“, ehem. Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin).

Er weist insbesondere darauf hin, dass die Verteidigung nach dem Zusammenstellen aller konkret möglichen Tathergangshypothesen die Ergebnisse des Gutachtens hinnehmen und prüfen sollte, ob dann wirklich nur noch belastende Tathypothesen möglich sind oder nicht immer noch entlastende.

Im Übrigen wundert er sich über Rücksichtnahmen bei der Befragung (besser das Nichtstellen von Fragen - wohl aus Unkenntnis der SV-Materie und oft nicht mal Tatortkenntnis). Hier geht es nun um die Vorbereitung auf das Gutachten des SV und den Umgang mit ihm.

Dazu ist der Text von **Tsambikakis** sehr gut, er wird im Folgenden zitierend exzerpiert.

Der Sachverständige kann oft eine beherrschende Stellung im Verfahren bekommen. Fälle von fehlerhaften Gutachten sind bekannt. Sie führten zu falschen Urteilen. Der SV programmiert die richterliche Entscheidung vor und oft genug erlangt er eine geradezu verfahrensbeherrschende Rolle. Fehlerhafte Gutachten führen zu falschen Urteilen. Deshalb ist Kontrolle wichtig.

(Tsambikakis Seite 2945 und siehe Nack; Die Abhängigkeit und Peters Seite 117-187)

Zu 4. Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf den Sachverständigen und dessen Gutachten (Typologie)

Effiziente Strafverteidigung setzt sehr früh an und ein: Bei der Auswahl des Sachverständigen, bei der Definition des Gutachtauftrages und bei der Generierung der Anknüpfungstatsachen. Danach müssen die durch den späten Zeitpunkt limitierten Gestaltungsmöglichkeiten bei der Befragung des Sachverständigen ausgeschöpft werden. (S. 2945 Tsambikakis).

Grob können folgende Varianten gebildet werden:

Gutachten	qualitativ gut	qualitativ schlecht
entspricht der Verteidigungsstrategie	Kaum Verteidigungsaktivität (es gibt nichts zu verbessern/kann nur schlechter werden)	Vorbereitung zielt auf die Qualitätsverbesserung des Gutachtens (es soll auf jeden Fall vom Ergebnis her gehalten werden)
widerspricht der Verteidigungsstrategie	Schwerpunkt liegt hier bei der Suche nach alternativen Anknüpfungstatsachen und der Kontrolle der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen	Mängel des Gutachtens aufdecken, hilfsweise alternative Anknüpfungstatsachen suchen und Kontrolle der Unvoreingenommenheit

Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf den Sachverständigen und dessen Gutachten

Bei einem **widersprechenden, qualitativ guten Gutachten** stehen zunächst inhaltliche, fachliche Fragen im Vordergrund.

Das Verteidigungsziel dürfte erreicht sein, wenn der Sachverständige nicht mehr an seiner ursprünglichen Meinung festhält. Die Aufgabe des Verteidigers besteht eher darin, dass der Sachverständige die gutachterliche Aussage nicht verifizieren kann, als darin, dass er sie falsifizieren müsste (s. Tsambikakis Seite 2949)

Bleibt der Sachverständige inhaltlich bei seinen Ausführungen, ist eine allgemeine Qualitätsprüfung anhand wissenschaftstheoretisch anerkannter Kriterien erforderlich.

- Hat der Sachverständige wissenschaftliche Mindeststandards eingehalten?
- Hat der Sachverständige inhaltlich sein Fachgebiet verlassen?
- Verfügt er innerhalb seines Fachgebiets über spezifische Fertigkeiten, die er vernünftigerweise zur Gutachtenerstellung benötigt?
- Ist der Gutachter unvoreingenommen?
- Welche Anknüpfungstatsachen sind zugrunde gelegt?
- Sind die Rechtsfragen abgeschichtet worden?

(aus Tsambikakis S. 2949 Rz. 13)

Vorgehen des Verteidigers (Plausibilitätskontrolle und Struktur)

Die Verteidigung wird mit allen möglichen Sachverständigenthemen in der Regel nicht en détail sich auseinandersetzen können. Es muss ein Maß erreicht werden, welches eine kritische Würdigung des Gutachtens ermöglicht. Dies nennt man in anderen Texten dazu die „Plausibilitätskontrolle“. Zum Teil kann der Mandant weiterhelfen (eigene Fachkenntnisse oder Finanzierung eines Sachverständigenrats).

(Tsambikakis S. 2950, Rz 16)

Die Technik der Vernehmung des Sachverständigen lässt sich in 2 Unterbereiche gliedern, nämlich in die Zielsetzung und Umsetzung, die wiederum untergliedert wird in

- a) Vorbereitung
- b) Befragungssituation

Die Zielsetzung hängt vom Verteidigungsziel und der dieser zugrundeliegenden Strategie ab (s.o.).

(Tsambikakis Seite 2948)

Das vorbereitende Gutachten

Vollständige Lektüre des vorläufigen Gutachtens

(stimmt die Zusammenfassung mit den Ausführungen davor überein?)

Zum Studium des Gutachtens gehört das genaue Erfassen der Aufgabe und des rechtlichen Kontextes. Rechtsfragen müssen vollständig durchdrungen werden. Die Gutachtenlektüre ist erst abgeschlossen, wenn der Text terminologisch und inhaltlich verstanden ist. Gefordert ist eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gutachten. Unverständnis deutet auf zwei Dinge hin. Voraussichtlich haben auch die anderen Verfahrensbeteiligten das Gutachten nicht verstanden und der Sachverständige genügt seiner Aufgabe nicht. Er kann Sachfragen nicht nachvollziehbar darstellen. Insbesondere muss auch das Gericht selbständig würdigen und das im Urteil darstellen

(s.o., Tsambikakis Seite 2951, Rz 23)

Das vorbereitende Gutachten

Hierzu auch aus praktischer Erfahrung der Aufsatz von Birkhoff (siehe Lit-Verzeichnis) folgenden Inhalts:

Nach Auswahl des SV darf der Verteidiger Gespräche mit ihm führen, insb. wenn in den Akten für den Mandanten sprechende Informationen nicht enthalten sind. Der Mandant ist vorbereiten: Der SV ist kein Freund, er ist gegebenenfalls zur Weiterleitung der Zusatztatsachen verpflichtet: oft ist wohl dosierte Zerknirschung und differenzierte Darlegung der psycho-emotionalen Lage zu empfehlen. Die Plausibilitätskontrolle des Gutachtens ist zunächst nach dem Mandanteninteresse auszurichten (s.o. Strategie). Bei ungünstigen Gutachten fehlt laut Detter (siehe Lit-Verzeichnis) den meisten Verteidigern für die Plausibilitätskontrolle das Rüstzeug; Es sind die Vorgaben der Rechtsprechung nebst kritischer Würdigung zu eruieren, das Gutachten ist gründlich durchzuarbeiten (anhand der Rechtsprechungskriterien und inhaltlicher Punkte) und die Anhörung ist ernst zu nehmen, nicht nur als lästige Pflichtübung anzusehen.

Das vorbereitende Gutachten

Inhaltliche Kontrolle (aus Tsambikakis Seiten 2952-2957)

Diese erfolgt in erster Linie durch wissenschaftliche Mindeststandards und vollzieht sich zum einen in der Sache und zum anderen in der Person.

Methodik

Der Sachverständige übermittelt in erster Linie Sachkunde oder wendet diese an. Er unterscheidet sich vom Zeugen durch seine prinzipielle Austauschbarkeit. Hier gibt es zum einen die jeweiligen Informationen der jeweiligen Fachrichtung. Allgemein kann die Qualität von Gutachten durch zwei zentrale Kriterien Transparenz und wissenschaftliche Fundierung überprüft werden. Bei wissenschaftlichen Qualitätsdefiziten geht es regelmäßig um Zweifel an der Zuverlässigkeit (Reliabilität) und der Gültigkeit (Validität) bestimmter Untersuchungsergebnisse.

Bei der Validität geht es um die Frage, ob ein Instrument (auch ein Test) misst, was es messen soll. Reliabilität meint die formale Genauigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen. Reliabile wissenschaftliche Ergebnisse sind frei von Zufallsfehlern und immer wieder wiederholbar mit denselben Ergebnissen.

Exkurs: Validität, Reliabilität und Objektivität

Gütekriterien gewährleisten die Qualität einer Untersuchung und stellen sicher, dass die Ergebnisse für die Wissenschaft gültig sind.

Sind die Gütekriterien bei deiner Forschung erfüllt, kannst du deine Daten guten Gewissens verwerten und verlässliche Erkenntnisse gewinnen.

Die 3 quantitativen Gütekriterien, die deine Forschung erfüllen muss:

- **Validität:** Eine Messung ist valide, wenn sie tatsächlich das misst, was sie messen soll und somit glaubwürdige Ergebnisse liefert.
- **Reliabilität:** Die Reliabilität bezieht sich darauf, ob deine Forschung bei wiederholter Durchführung zuverlässige Ergebnisse liefert.
- **Objektivität:** Eine Forschung ist objektiv, wenn keine ungewollten Einflüsse durch involvierte Personen entstehen.

(aus: [Validität, Reliabilität und Objektivität - Die quantitativen Gütekriterien \(scribbr.de\)](#))

Gutes Buch hierzu: Ritchie, Stuart: Science Fictions – Exposing Fraud, Bias, Negligence and Hype in Science, 1. Auflage 2020 und ein Bericht an den US-Präsidenten aus 2016 über wissenschaftliche Methoden im Strafverfahren [pcast forensic science report final.pdf \(archives.gov\)](#)

Das vorbereitende Gutachten

Gültigkeit und Anwendbarkeit der gesetzartigen Prinzipien

Die Untersuchungsergebnisse sind auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit zu untersuchen. Folgende Fragen stellen sich:

- Wie gut bestätigt sind die zur Begründung herangezogenen Gesetzmäßigkeiten?
- Handelt es sich um deterministische Regeln oder um probabilistische Annahmen, die nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zutreffen?
- Gelten die betreffenden Gesetze universell oder nur innerhalb eines eingegrenzten Geltungsbereichs?
- Sind die Gesetze überhaupt anwendbar, d.h. liegen die Beobachtungen innerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze?

Logische Korrektheit der Schlussfolgerungen

- Sofern die Beobachtungen gesichert und die verwendeten Gesetze gültig und anwendbar sind, schließt sich die Frage an, ob die Ableitung der Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen mithilfe der Gesetze logisch, korrekt und ohne Widersprüche erfolgt. Es ist an sich schon schwierig aber noch viel schwieriger kann die Bewertung der logischen Korrektheit werden, wenn die betreffenden Gesetze nur probabilistisch sind. Hierfür muss bewertet werden,
- ob im Gutachten hinreichende Maßnahmen ergriffen wurden und die Zuverlässigkeit und Validität der diagnostischen Beobachtungen und Testergebnisse zu sichern und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ob die zugrunde gelegten Gesetze oder Annahmen gut bestätigt und ob sie überhaupt anwendbar sind.
- ob der zu beurteilende Sachverhalt ausreichend klargestellt wird.
- ob die logische und ggf. mathematische Basis der Schlussfolgerung verstanden und kompetent dargelegt wird.

Das vorbereitende Gutachten

Jede Qualitätsüberprüfung eines Gutachtens bezieht sich letztlich auf drei Phasen methodologischer Probleme.

- Sicherung von Reliabilität und Validität der diagnostischen Beobachtung
- Berechnung der Anwendbarkeit von Gesetzesannahmen
- Optimierung der Schlussfolgerungen und Vermeidung logischer Fehler

Konkrete Bewertungskriterien an das Gutachten, konkrete Fragen

Mögliche Fragen sind (siehe einige Folien zuvor):

- Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
- Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
- Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar und nachprüfbar dargestellt?
- Welche Methoden hat der SV angewandt?
- Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
- Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
- Existiert ein Literaturverzeichnis?

Das vorbereitende Gutachten

Persönliche Tätigkeit des Gutachters

Hat er delegiert oder die Aufgaben alleine vorgenommen? Wenn delegiert, wie und in welchem Umfang hat er die Kontrolle behalten? Hat er von anderen übernommen und beherrscht das Gebiet auch selbst?

Sich die Rechnung geben lassen (aus der können sich weitere Fragen ergeben).

Person des Gutachters / Konkrete Fragen hierzu (siehe einige Folien zuvor):

- Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
- Welche spezielle Ausbildung für die Erstellung von Gutachten hat der Sachverständige?
- Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
- Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
- Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
- Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
- Hat der SV zu Rechtsfragen, z.B. zur Schuldfähigkeit oder Überschuldung, Stellung genommen?
- In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert? Wie viel (insb. Stunden) hat er abgerechnet?

Zu 4. Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Befragung des Sachverständigen (Tsambikakis Seite 2958-2962)

Die Verteidigung ist in der Regel als letztes bei der Befragung dran. Einen Vorsprung kann man sich verschaffen, indem man hervorragend vorbereitet ist. Der Verteidiger kann auf den Mandanten als eigene Informationsquelle zurückgreifen.

„Hat der Vorsitzende dem Verteidiger das Fragerecht eingeräumt, darf er es ihm nicht mehr ohne sachlichen Grund entziehen. Der gesetzliche Anspruch auf Befragung einer Auskunftsperson kann nur dann sinnvoll und effektiv ausgeübt werden, wenn Gelegenheit besteht, alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen. Gegen den Willen des Verteidigers darf seine Befragung deshalb weder unterbrochen noch einem anderen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Zwischenfragen eingeräumt werden.“ (Leitsatz einer Entscheidung des OLG Hamm, Beschluss vom 07.06.1993, 2 Ss 207/93, in Strafverteidiger 1993, 462). Ebenso ist das Ansinnen, der Verteidiger möge den Sinn der Frage erläutern, deren Erheblichkeit nicht ersichtlich sei, zurückzuweisen. Das Gericht soll sich ein Urteil über die Erheblichkeit erst bilden, wenn es die Antwort gehört hat (siehe BGH vom 22.04.1952, 1 StR 96/52, in der amtlichen Sammlung BGHSt 2, 284 (Leitsatz), 288 (Begründung) oder BGH vom 07.11.1986 zum Az. 2 StR 499/86, in: StV 1987, 239, Leitsatz zu 2.). Der Verteidiger sollte keinen apologetischen Vernehmungsstil pflegen (bei dem Fragen begründet oder durch vorweggenommene Erklärung gerechtfertigt werden). Er sollte freundlich fragen (und unter Umständen effektiv zu plötzlicher Schärfe greifen – siehe Salditt; Die Befragung Seite 53).

Will der Verteidiger etwas fragen, worauf er die Antwort nicht kennt, sollte er die Frage nicht frontal stellen, sondern sich step by step der eigentlichen Frage nähern (s. Salditt Die Befragung, Seite 55 und ders. Der Verteidiger) und so vielleicht schon bei Vorfragen abbrechen zu können, ohne dass die übrigen mitbekommen, was er eigentlich intendierte.

Zu 4. Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Man beachte: Im Gegensatz zum Zeugen ist der Sachverständige forensisch erfahren und überdies Protektion seitens des Gerichts und der Staatsanwaltschaft gewohnt. In den Fachfragen hat er einen „Heimspiel“ und zu dem in Rede stehenden Lebenssachverhalt keine persönliche Beziehung oder kein spezifisch tatbezogenes Interesse. Erst mit dem Abschluss des Geschehens wird er mit den Vorgängen konfrontiert. Der Sachverständige lügt daher selten, hat aber eine Tendenz zur Aufrechterhaltung einmal geäußerter Beurteilungen. Er möchte seine Reputation erhalten und ist möglicherweise auf forensische Gutachtenaufträge finanziell angewiesen.

Technik der Befragung

Wenn es nur um Wahrnehmungen geht, ist er wie ein Zeuge zu vernehmen. Wenn der Sachverständige Sachkunde vermittelt (allgemeine Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes) und durch den Sachverstand Befundtatsachen und diese auch noch beurteilt für Beweisfragen (also Schlussfolgerungen), dann erweitert sich die Vernehmung um den ganzen Bereich der hypothetischen Fragen („Was wäre, wenn...“). Wenn der Erfahrungssatz feststeht, dann können nur Alternativhypothesen oder andere Anknüpfungstatsachen (also neue Sachverhaltsvarianten oder aktive Modifizierung der Anknüpfungstatsachen z.B. durch ergänzende Angaben des Mandanten) etwas ändern.

Eventuell in der Befragung auch auf die Kriterien der Qualität und Unvoreingenommenheit erstrecken, wenn der SV z.B. sein Gebiet verlässt, indem er sein Können überschätzt und „zuviel“ erklärt. Er muss bei solch einer Antwort nicht vom Verteidiger unterbrochen werden.

Zu 4. Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Befragung des Sachverständigen

Immer die Verständnisschwierigkeiten zwischen Juristen und Sachverständigen berücksichtigen.

Gutachtauftrag

- Auftragsthema klar und eindeutig herausgearbeitet?
- Dem Sachverständigen ein genau umgrenzter Auftrag erteilt?
- Nach Möglichkeit bestimmte Fragen gestellt?
- Wurde die Fragestellung über- oder unterschritten vom Sachverständigen?
- Abschichten der Rechtsfragen (dazu ist der Sachverständige nicht berufen).
- Aufpassen, dass der Sachverständige bei Exploration nur zulässige Fragen stellt (§ 80 Abs. 2 StPO i.V.m. § 78 StPO).

Anknüpfungstatsachen

Hier sollte wenn möglich schon bei Gutachtenerteilung der Verteidiger einwirken, spätestens in der Befragung des Sachverständigen (z.B. durch Einlassung des Angeklagten mit neuem Sachverhalt). Er muss auch darauf hinwirken, dass Anknüpfungstatsachen, die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, nicht zugrunde gelegt werden dürfen.

Zu 4. Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Zur Kompetenz des Sachverständigen (s.o.)

Nach Barton (Sachverständiger, Seite 80 f) hat der Verteidiger die Aufgabe Fehler, Ungenauigkeiten und sonstige Mängel in der Gutachtenerstattung herauszuarbeiten. Hintergrund ist, dass das Gericht dann evtl. gem. § 83 Absatz 1 StPO ein weiteres Gutachten einholen muss. Die Konfrontation mit dem SV ist nur solange sinnvoll und angebracht, wie damit tatsächlich auch die richterliche Meinung positiv beeinflusst wird. Denn das Gericht muss dann eventuell einen weiteren SV hinzuziehen, ihm aber nicht inhaltlich folgen.

Krekeler (Seite 11) empfiehlt auf möglichst klaren und eindeutigen Feststellungen zu bestehen und im Zweifel wörtliche Protokollierung zu beantragen.

Weitere prozessuale Schritte

Einfordern der richterlichen Leitung (insbesondere für Überschreitung der Grenzen des Gutachtenauftrags durch den Sachverständigen, Aufzeigen der Fehler usw. in einer Stellungnahme gemäß § 257 Abs. 2 StPO sowie ggf. Widerspruch gegen die Verwertung des Gutachtens). Auf die Vereidigung des SV besteht kein Anspruch, sie steht im Ermessen des Gerichtes (§ 79 Abs. 1 StPO). Eventuell den Antrag auf Protokollierung wesentlicher Teile des Gutachtens stellen. Im Übrigen sei auf die Instrumente nach der StPO verwiesen.

Zu 4. Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Vorgehensweise der Verteidigung bei Vorbereitung auf die Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen
(ein bereits vorliegendes, schriftliches, vorläufiges Gutachten wird unterstellt).

Es wird hier eine strukturiert chronologische Struktur gewählt, nämlich ab Idee der Beauftragung bis zur Hauptverhandlung.

- War ein Gutachten überhaupt nötig (eigene Sachkunde des Gerichts)?
- Wie wurde ausgewählt (eventuell falsch bzw. Rückgewinnung der "Gleichberechtigung" im Gerichtssaal, die Beteiligten vorher angehört?)
- Wer wurde ausgewählt (persönlich und fachlich geeignet/befangen etc.)?
- Wie wurde zwischen Sachverständigem und Gericht bzw. den Beteiligten kommuniziert?
- Der gerichtliche Auftrag (Inhalt/Geld/Fristen/Material für den Auftrag/Hinweis auf Anknüpfungstatsachen, extra Hinweis darauf oder einfach nur Akte übersandt)
- Durchführung des Auftrages (Ortstermin, Gespräche, Belehrungen/selbst Material recherchiert, ohne Ermächtigung des Gerichts/Auftragsüberschreitung/Jagdeifer, Gehilfen, die mehr machen als erlaubt)
- Zum vorläufigen schriftlichen Gutachten (Auftragsbeschreibung, Anknüpfungstatsachen, Quellen, Beschreibung seiner Tätigkeit, Aufbau des Gutachtens, gedankliche Klarheit, Vorurteile, fachkompetent für diese Frage, Auftrag überschritten)
- Prüfung des Gutachtens auf Plausibilität
- "Todsünden" des SV erkennbar

Je nach Strategie und Erkenntnissen bei der Überprüfung kann das dann dazu führen, dass die verschiedenen Instrumente der StPO eingesetzt werden.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

- Befragung und Störungen in der Hauptverhandlung
- Befangenheit und „Todsünden“ des SV
- Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht (§ 76 Abs. 1 S. 2 StPO)
- Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens
- Selbstladerecht
- Nennung weiterer möglicher Sanktionen gegen den SV

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Zur Befragung und Störungen in der Hauptverhandlung

Der Vorsitzende Richter ist der Verhandlungsleiter, er hat das Hausrecht und ist nach der StPO der "Chef" in der Verhandlung (s. § 238 Absatz 1 StPO). Da das Gericht auch das Urteil fällt, muss es – und nur es- überzeugt werden. Ansprechpartner für (fast) alle Fragen ist also der Vorsitzende Richter für den Sachverständigen.

In der Regel wird nach der mündlichen Erstattung des Gutachtens durch den SV das Gericht (zunächst durch den Vorsitzenden) mit der Befragung beginnen, dann folgt die StA/Nebenklage und danach die Verteidigung (s. § 240 StPO). Wenn das Recht der Befragung einem Beteiligten eingeräumt wurde, kann er es ungestört ausüben (dann kein Recht auf Zwischenfragen anderer Beteiligter), so z.B. das OLG Hamm vom 14.01.1993, 1 Ws 727/92, in: Strafverteidiger 1993,462).

Das Gericht wird, wenn es das Gutachten zwingend im Urteil darstellen muss, insbesondere Fragen stellen, die der Umsetzung in das Urteil dienen. Das bezieht sich auf die Anknüpfungstatsachen, die Erfahrungssätze, deren Quelle, das methodische Vorgehen und die Schlussfolgerungen, also alles, was im Kapitel Darstellung im Urteil) besprochen wurde. Es kann natürlich auch sein, dass das Gericht mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist und deshalb mehr fragt, auch wenn das häufiger Aufgabe der Verteidigung sein dürfte.

Anwendbar sind für die Befragung des Sachverständigen die Regelungen zu den Frage- und Beanstandungsrechten gem. §§ 240 ff. StPO. Der SV muss auf zulässige Fragen antworten, bei anderen kann er den Vorsitzenden bitten diese nicht zu beantworten. Zulässig sind alle Fragen, die mit dem SV und dessen Gutachten in Zusammenhang stehen und aufgefächert wurden.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Das Fragerecht kann beanstandet und die konkrete Frage (wenn ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend) vom Vorsitzenden zurückgewiesen bzw. dem Fragenden das Fragerecht bei Missbrauch vom Vorsitzenden entzogen werden (§241 StPO). Dann kann derjenige, dessen Fragerecht beschnitten wurde, einen Gerichtsbeschluss hierüber beantragen (§ 242 und § 238 Absatz 2 StPO wichtig, weil nur dann revisibel). Das alles ist sehr aufwendig, so dass in der Realität meistens das Fragerecht nicht beanstandet wird. Möglich jedoch ist es.

Unzulässige Fragen könnten solche sein, die

- fernab vom Beweisthema sind
- bereits beantwortet wurden
- Rechtsfragen
- Suggestiv- und eventuell Fangfragen
- ehrverletzend sind (dann den Vorsitzenden um wörtliche Protokollierung bitten zwecks
- Dokumentation)

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

In solchen Fällen sollte sich der SV immer an den Vorsitzenden wenden und ihn um Hilfe/Handlung bitten.

Bei unangenehmen Fragen

- nicht überempfindlich sein
- gelassen reagieren
- bei Unklarheiten nachfragen
- Fehler zugestehen

Es kann passieren, dass der Vorsitzende einem eine Frage zurückweist. Der Fragende sollte, wenn er dem Gericht erklären will, warum er das fragt, darauf Wert legen, den Sachverständigen während dieser Zeit nicht zuhören zu lassen. Das Fragerecht wird von einer Seite ausgeübt, der Sachverständige selbst sollte da keine Fragen stellen, außer Verständnisfragen.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Befangenheit und „Todsünden“ des SV

Beispiele

Eisenberg hat in seinem Artikel Fallgruppen für Ablehnungsgründe gebildet und zwar wie folgt:

- a) aus vorangegangenem Verhalten
- b) Fehler im Vorgehen
- c) Eigenbelange des Sachverständigen
- d) Kompetenzüberschreitung

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

zu a)

Ein Sachverständiger erstattet Strafanzeige und wird dann zum Sachverständigen in dem von ihm initiierten Verfahren.

Überschreitung des Gutachtauftrages durch das Betreiben und die Verwendung eigener ergänzender Ermittlungen mit eindeutig verfolgender Tendenz.

Sachverständiger kritisiert aus eigener Initiative eine für den Angeklagten günstige Entscheidung, strebt eine Abänderung an oder ermutigt die Staatsanwaltschaft ausdrücklich das Verfahren gegen den Angeklagten unter Anerbieten seiner Mithilfe weiter zu betreiben.

Der Sachverständige war als (Privat-)Gutachter des mutmaßlichen Geschädigten oder gar des Nebenklägerversetzers oder für eine am Verfahrensausgang interessierte Versicherungsgesellschaft tätig oder Sachverständiger hat das mutmaßliche Tatopfer ärztlich behandelt oder der Sachverständige war als psychologischer oder psychiatrischer Therapeut des mutmaßlichen Tatopfers tätig oder Sachverständiger soll ein Gutachten über seinen eigenen Tätigkeitsbereich insoweit abgeben. Keine Befangenheit, wenn der Sachverständige in einem früheren Strafverfahren gegen den identischen Beschuldigten tätig wurde (allerdings sind die Anforderungen, dann dahin zu gelangen nicht besonders hoch)

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

zu b)

- Sachverständiger nimmt unberechtigt körperliche Eingriffe vor.
- Sachverständiger missachtet die verbotenen Vernehmungs- und Ermittlungsmethoden gem. § 136 a StPO (z. B. durch die Drohung, die Untersuchung unangemessen lange auszudehnen)
- der Sachverständige belehrt nicht (Hinweis, dass er Gerichtshelfer ist und alles ihm Gesagte weitertragen muss, das ihm Mitgeteilte bleibt trotzdem inhaltlich verwertbar)
- Sachverständiger will den Angeklagten ohne dessen Einwilligung vor einem Auditorium von Studierenden befragen
- Sachverständiger will Ergebnisse seiner Untersuchungen vorab in einer Fachzeitschrift veröffentlichen (der Beschuldigte wird benutzt und Befunde bzw. Würdigungen dienen auch der Profilierung des Sachverständigen selbst)
- der Sachverständige macht über seine Ermittlungen vor oder bei Erstellung des Gutachtens falsche Angaben
- der Sachverständige zerreit einen Brief, den der Angeklagte aus der Untersuchungshaft an seine Ehefrau schreiben wollte

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

zu c)

- Sachverständiger bringt Zweifel an Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit eines Angeklagten weniger zum Ausdruck, weil er ihn nicht in seinem „Krankenhaus“ aufnehmen möchte.
- Sachverständiger fährt Strategien der Gewinnmaximierung (doppelte Abrechnung).
- Sachverständiger verhält sich wegen der Sorge vor Sanktionen in den Medien bzw. zivil- oder strafrechtlicher Art nicht sachgerecht.
- Sachverständiger strebt an das Gutachten durch methodische Unkorrektheit bzw. Einseitigkeit mit bestimmten Erwartungen oder Sichtweisen (der eigenen oder andere Personen) in Einklang zu bringen, insbesondere mit Personen, die über die zukünftige Heranziehung als Sachverständiger zu befinden haben oder für seine berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

zu d)

-
- Der Sachverständige nimmt rechtliche Wertungen vor.
- Der Sachverständige gibt zu erkennen, dass ihm wesentliche Grundsätze des Strafverfahrens (z. B. Unschuldsvermutung) nicht geläufig sind oder er setzt sich wissentlich über diese hinweg.
- Der Sachverständige würdigt in seinem schriftlichen Gutachten die Beweisaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten.
- Der Sachverständige legt dem Tatgeschehen nicht gestützte Bewertung aus der Ermittlungsakte zu Grunde.
- Strittig: Der Sachverständige bezeichnet die Personen als Opfer und Täter.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

- Der Sachverständige hält materiell-rechtliche Vorschriften (z. B. Strafmilderung oder persönliche Reifeentwicklung gem. § 105 JGG) für verfehlt oder nicht zustimmungswürdig.
- Der Sachverständige stellt einem Entlastungszeugen Fangfragen und teilt mit, der Zeuge sei auf diese Fragen „hineingeplumpst“.
- Der Sachverständige äußert, er hoffe nicht, dass gegen den Angeklagten nur eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt werde.
- Der Sachverständige fragt den Angeklagten, ob er auf einen bestimmten Paragraphen reiten wolle.
- Der Sachverständige teilt auf die Frage, was ein Polenschlüssel sei, mit, das müsse er denen doch nicht erklären.
- Der Sachverständige äußert sich auf möglicherweise entlastende Fragen des Gerichts oder der Verteidigung nicht (und erweckt so den Eindruck nur zur Überführung der Angeklagten da zu sein).

(Beispiele aus Eisenberg Ablehnung S. 368 bis 374, weitere Beispiele in Burhoff Seiten 7 bis 10/ Neuhaus StPO zu § 74 Rz. 10 f; mangelnde Sachkunde ist kein Ablehnungsgrund, ständige Rechtsprechung des BGH)

„Todsünden“ des SV

Viele Todsünden ergeben sich bereits aus den Fällen zur Ablehnung des Sachverständigen. In der Literatur werden – hier schlagwortartig- folgende Themenkomplexe aufgezählt:

- Fachliche Eitelkeit
- Unzulässige Delegation der Verantwortung
- Unzulässige Amtsermittlung nach Art eines Hilfssheriffs
- Arbeiten „im stillen Kämmerlein“ (= keine Kommunikation mit dem Gericht, Vogel-Strauß-Politik)
- Überforderung des richterlichen Verständnisses (Formeln unvollständig und nicht erläutert, Fachbegriffe nicht erläutert, Erfahrungssätze nicht belegt, Schlussfolgerungen in zu großen Schritten)
- Unzulässige Ausflüge in rechtliche Fragen
- Irreführende Gutachten (Zusammenfassung stimmt mit Ausführungen nicht überein, Schlussfolgerungen sind sehr überzeugend aber die Tatsachengrundlage nicht, Unterscheidung zwischen Schätzungen und exakten Werten nicht genau, ungenaue Angabe der Stufe der Wahrscheinlichkeit)

(Lit.: Bayerlein/Walter, Brocher und Bayerlein Todsünden)

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht (§ 76 Abs. 1 S. 2 StPO)

Gem. § 76 Abs. 1 S. 1 StPO berechtigen den Sachverständigen dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen das Zeugnis zu verweigern, zur Verweigerung des Gutachtens. Gem. § 76 Abs. 1 S. 2 StPO kann auch aus anderen Gründen ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Unter „anderen Gründen“ werden im Wesentlichen zwei Hauptkategorien gefasst, nämlich im Interesse des Sachverständigen liegende Gründe und im Rechtspflegeinteresse liegende Gründe.

Im Interesse des Sachverständigen liegende Gründe sind zum Beispiel:

- berufliche Überlastung,
- Notwendigkeit eines Erholungsurlaubs,
- Krankheit,
- hohes Alter,
- Wohnsitz oder Arbeitsort in großer Entfernung zum Begutachtungsort oder Gericht.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Im Rechtspflegeinteresse liegende Gründe sind:

- Bedenken gegen die Unbefangenheit des Sachverständigen bestehen (Ablehnungsantrag wurde nicht gestellt),
- mangelnde Eignung,
- mangelnde Sachkunde sowie Zweifel daran, wenn sich herausstellt, dass das vom Sachverständigen vertretene Sachgebiet für die Beantwortung der Beweisfrage nicht einschlägig ist, das Gericht einen noch sachkundigeren Sachverständigen ausfindig gemacht hat, die Heranziehung eines geeigneteren Sachverständigen möglich erscheint, und Möglichkeit der Erstattung des Gutachtens in angemessener Zeit,
- Gericht hält Gutachten nicht mehr für erforderlich und
- Pflichtenkonflikt des Sachverständigen.

Entbinden kann nur das Gericht. Den Antrag auf Entbindung an das Gericht können alle Prozessbeteiligten stellen. Gegen den Entbindungsbeschluss können die Prozessbeteiligten in Beschwerde gehen. Nur der SV kann es nur dann, wenn seinem Entbindungsantrag nicht stattgegeben wird, ansonsten nicht (Neuhaus StPO § 76, Rz 4).

Der Antrag auf Entbindung ist ab Benennung/Namhaftmachung des Sachverständigen bis (inklusive) Erstattung des Gutachtens gegeben. Nach abschließender Erstattung soll der Antrag nicht mehr möglich sein. Dann ist nur noch die Befangenheit oder § 83 Abs. 1 StPO (Anordnung eines neuen Gutachtens wegen, weil der Richter das Gutachten für ungenügend erachtet) möglich.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Der Sachverständige kann auch auf eigenen Antrag entbunden werden, insbesondere wenn er das in Auftrag gegebene Gutachten nicht in angemessener Zeit erstatten kann, wenn er die Erstattung des Gutachtens verweigert.

Der Entbindungsantrag kann auch gestellt werden, wenn der Sachverständige befangen erscheint. Es kann Sinn haben den Entbindungsantrag zu stellen und nicht gleich mit dem „scharfen Schwert“ der Ablehnung zu kommen. Denn: sollte die Ablehnung nicht gelingen, muss man wohl mit einem „verärgerten“ Sachverständigen rechnen.

Allein der Entbindungsantrag gem. § 76 Abs. 1 S. 2 sollte gestellt werden, wenn es um Gründe geht, die im Interesse des Sachverständigen liegen. Ebenso dürfte dies der Fall sein, wenn es sich um Gründe, die im Rechtspflegeinteresse liegen handelt, welche nicht zugleich für andere Anträge anerkannt sind (Fachgebiet für Beweisfrage nicht einschlägig, Gutachten kann nicht in angemessener Zeit erstattet werden, Gutachten erscheint nicht mehr erforderlich, Pflichtenkonflikt des Sachverständigen, Gericht hat einen noch sachkundigeren Sachverständigen ausfindig gemacht oder die Heranziehung eines geeigneteren Sachverständigen erscheint möglich). Ein Antrag sollte auch dann gestellt werden, wenn es um mangelhafte Sachkunde geht. Denn der Mangel an Sachkunde ist nicht als Befangenheitsgrund anerkannt.

Sollte sich bereits im Ermittlungsverfahren ein Ablehnungsgrund ergeben, wäre der Entbindungsantrag zu stellen, weil der Ablehnungsantrag erst im gerichtlich anhängigen Verfahren gestellt werden kann.

(Lit.: Lubitz)

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Verteidiger sollte immer, wenn es der Strategie dient, einen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens stellen. Dann muss das Gericht diesem Antrag nachgehen oder ihn qua Beschluss ablehnen. Das Gericht kann die Ablehnungsgründe (s. § 244 Absatz 3 und 4 StPO) der Ungeeignetheit bzw. der eigenen Sachkunde ins Feld führen, zumindest sind das praktisch die beiden Hauptgründe. Genauer zu den Gründen für eine Ablehnung:

- Der Antrag zielt auf eine rechtlich unzulässige Beweiserhebung (weil verbotene Beweismethoden angewendet werden sollen)
- Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn die Beweistatsache schon erwiesen ist, offenkundig oder für die Entscheidung ohne wesentliche Bedeutung ist.

Diese Ablehnungsgründe sind allerdings schwierig, weil es das Verbot der Vorwegnahme der Beweiswürdigung gibt und die Ablehnung nicht damit begründet werden kann, das Beweismittel werde die Beweisbehauptung nicht bestätigen. Das Beweismittel kann völlig ungeeignet im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO sein, wenn ungeachtet des bisher gewonnenen Beweisergebnisses nach sicherer Lebenserfahrung feststeht, dass sich mit ihm das im Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nicht erreichen lässt und die Erhebung des Beweises sich deshalb in einer reinen Förmlichkeit erschöpfen müsste. Dies käme dann in Betracht, wenn es nicht möglich ist, dem Sachverständigen die tatsächlichen Grundlagen zu verschaffen, deren er für sein Gutachten bedarf.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Ein Sachverständiger ist aber nicht dann bereits völlig ungeeignet, wenn er absehbar aus den Anknüpfungstatsachen keine sicheren und eindeutigen Schlüsse zu ziehen vermag.

Er eignet sich als Beweismittel schon dann, wenn seine Folgerungen die unter Beweis gestellte Behauptung mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen und hierdurch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses Einfluss auf die Überzeugungsbildung des Gerichtes haben können.

Die Hauptbeispiele für eine Ablehnung wegen eigener Sachkunde des Gerichts sind die Ablehnung von Sachverständigen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von –auch unter Umständen kindlichen– Zeugen. Anders ist dies aber mittlerweile in vielen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Antrag auf Zuziehung eines weiteren Sachverständigen

Ein Antrag auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen kann gem. § 244 Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz vom Gericht abgewiesen werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der (im Antrag) behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist. Dies gilt nach dem zweiten Halbsatz nur dann nicht, wenn

- die Sachkunde des früheren SV zweifelhaft ist
- dessen Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht
- dessen Gutachten Widersprüche enthält
- der neue SV über überlegene Forschungsmittel verfügt, die denen des früheren Gutachters überlegen erscheinen

Das ist Schwerstarbeit und oft kaum zu schaffen.

(Wagner Strafverteidigung Seite 11 und Detter Seite 1697f, Rz 45-47)

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Selbstladerecht

Oft ist es für die Verteidigung schwer, einen von ihr gewollten Sachverständigen vom Gericht (und damit zunächst von der Staatskasse bezahlt) gestellt zu bekommen (s. die vorstehenden Ausführungen).

Es bleibt dann nur der Weg einen eigenen Sachverständigen selbst zu laden. Die Verteidigung muss einen Beweisantrag auf den Sachverständigen bei Gericht stellen. Der Vorteil ist, dass das Gericht dann diesen präsenten Sachverständigen nur unter den Voraussetzungen des § 245 Abs. 2 S. 2 und 3 StPO ablehnen darf.

Für die ordnungsgemäße Selbstladung und die daraus folgende Erscheinenspflicht des Sachverständigen sind Formalien einzuhalten, nämlich die Zustellung der Ladung über den Gerichtsvollzieher (§ 38 StPO), der Nachweis hierüber für das Gericht sowie für die Erscheinenspflicht, das Anbieten der gesetzlichen Aufwandsentschädigung in bar durch den Gerichtsvollzieher bzw. die Hinterlegung bei der Geschäftsstelle oder die Verzichtserklärung des SV (§§ 48, 77 StPO) müssen nachgewiesen sein.

Der Nachteil ist natürlich, dass Geld angeboten werden muss, wenn der Sachverständige darauf nicht verzichtet. Dies kann je nach den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten schwierig werden.

Der Vorteil ist, dass man das Gericht in gewissem Maße zum Anhören des Sachverständigen zwingen kann. Der Beweisantrag auf Anhörung des Sachverständigen kann nur abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist oder wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht oder wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist.

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Das anzunehmen dürfte dem Gericht in der Regel schwerfallen und es ist einer Revision zugänglich (kein rechtssicheres Urteil?).

Ein weiterer tatsächlicher Nachteil dieses Verfahrens ist, dass viele Sachverständige nicht bereit sind mitzuwirken.

Zum einen deswegen, weil sie in der Regel vom Gericht benannt werden und sich die Richter nicht verprellen und nicht subjektiv als Waffe der Verteidigung gesehen werden wollen. Was allerdings nicht richtig ist. Man wird deswegen nicht zum Parteigutachter.

Diesen Begriff kennt die StPO nicht. Er ist SV und aus der Eidesformel (s. § 79 Absatz 2 StPO: „unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“ erstattet) ergibt sich dies ebenfalls.

Wie Prof. Köhnken mitgeteilt hat, ist es auch häufig so, dass das Gericht „ungehalten“ ist, weil es nun Zeit verliert und nochmal neu über das bereits bisherige Gutachten nachdenken muss.

(Literatur hierzu: Krekeler Seite 5 f und Köhnken)

Zu 5. Rechtliche Instrumente nach der StPO

Nennung weiterer möglicher Sanktionen gegen den Sachverständigen

Mögliche Sanktionen bei Pflichtverstößen des SV können sein:

- Ordnungsgeld und Auferlegung der Kosten bei Nichterscheinen/Nichterstattung des Gutachtens/Nichtherausgabe von Unterlagen
- Ordnungsgeld wegen Versäumnis der Frist zur Abgabe bzw. Weigerung einer Absprache für eine Frist
- Ordnungsmittel wegen Ungebühr in der Sitzung
- Strafrechtliche Ahndung (Titelanmaßung: SV, die unrechtmäßig den Titel „öffentlich bestellter Sachverständiger“ führen, s. § 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB, falsche uneidliche Aussage/Meineid, Prozessbetrug, Verletzung von Privatgeheimnissen, Körperverletzung (81 a StPO), Freiheitsberaubung (81 StPO über die angeordnete Zeit hinaus im psych. Klinik) und unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand (bei U-Haft u/o Anklage gegen den SV) Mitteilung an die Bestellungskörperschaft))
- Widerruf der Bestellung durch die Körperschaft
- Haftung des SV (als gerichtl. SV gem. § 839 a BGB privilegiert, wenn nicht Vorsatz)

(Lit.: Bayerlein, Seite 385 bis 394)

Zu 6. „Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“ – zu den abstrahierbaren Gefahren des Sachverständigenbeweises

Fehlurteile

Ein weites Feld, in Deutschland kaum und staatlich nicht beachtet. Zitat aus einem Aufsatz zum Thema „Ein Fehlurteils- und Wiederaufnahmeprojekt in Deutschland“ (aus StraFo 2021, 89)

„In jüngerer Zeit ist etwas Bewegung gekommen in diesen Hinterhof der Strafjustiz. Die Dissertationen von Böhme (2015) und Dunkel (2019) befassen sich mit dem strafgerichtlichen Fehlurteil bzw. mit Fehlentscheidungen in der Justiz. Arnemanns Dissertation (2019) untersucht Defizite der Wiederaufnahme im Strafverfahren. Im Strafverteidiger 2020, 52 ff. wurden die Ergebnisse einer Untersuchung von Kemme und Dunkel über Strafbefehl und Fehlurteil publiziert. Ein Forschungsprojekt der ProfessorInnen Bliesener, Altenhain und Volbert befasst sich mit „Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren“.

Fehlurteilsforschung typologisiert in der Regel die Fehlerquellen nach den handelnden Personen/Beweismitteln (also Polizei, Beschuldiger, Zeuge...) und den falsch gelaufenen Vorgängen (z.B. falsche Wiedererkennung, falsches Geständnis). Die Gründe für Fehler können systematisiert werden und u.a. im mangelnden Fachwissen (und dessen Anwendung), im Hineintappen in von der Psychologie erkannten „Fallen“ besser Effekten (z.B. Bestätigungsfehler, Rückschaufehler, Darstellungsfehler) liegen.

(s. hierzu Kölbel u.a. und König im Lit-Verzeichnis)

„Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“ – zu den abstrahierbaren Gefahren des Sachverständigenbeweises

Zur Geh-Hilfe (= SV) des Gerichtes im Kontext

Das Gericht muss für das Urteil von den zugrunde zu legenden Tatsachen (= Sachverhalt) „überzeugt“ sein (und dann subsumieren). Dabei sollen u.a. SV helfen, indem deren Wissen zu Haupttatsachen oder bei Indizien zu Schlüssen auf die Haupttatsache führt und somit die möglichen, denkbaren Tatsachenalternativen (so gut wie immer ex post) einschränkt oder neue findet.

Für den SV-Beweis dürften (nicht abschließend) folgende Gefahren bestehen:

- Sachkunde (Wissen: zu wenig, falsch bzw. schlecht und keine staatliche Überprüfung, z.B. Montgazon-, Birmingham-Six-, Rohrbach-Fall, Sally-Clark- und Lucia-B.-Fall, s. u.a. Burow)
- Unabhängigkeit/Unparteilichkeit (systemrelevante Fehler: wie z.B. Dauer-Gutachter bei Gericht, zu wenig Auftraggeber, Zielvorgaben, Klientelismus (also „Arbeitszusammenhänge“): s. dazu die Geschichte des Expertenwesens, s. insb. Hirschi Seite 59-86)

„Fehlurteile durch Sachverständige bedingt“ – zu den abstrahierbaren Gefahren des Sachverständigenbeweises

- Umfassende Sachverhaltsermittlung (genügend Zeit, selbst arbeiten, die Anknüpfungstatsachen umfassend würdigen und dann vorsichtig die richtigen Regeln/Erfahrungssätze eruieren und anwenden und Zweifel mitteilen (s. die unterschiedlichen Denkweisen, immer alle denkbar möglichen Was-Wäre-Wenns durchspielen, uU Wenn-Dann-Ergebnisse)
- Neugierig und offen bleiben und Unsicherheiten offen zugeben (z.B. auch im schriftlichen Gutachten mit einem Kapitel „ Was spricht gegen meine Bewertung?“)
- Persönliche Standhaftigkeit als unabhängiger SV (keine wirklich „gekaufte“ Meinung, niemandem nach dem Munde reden, keine Sachverhalte zu schnell unterstellen).

Literaturverzeichnis

- Bayerlein (hrsg.): Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 5. Auflage, 2015, München (ohne weitere Nennung ist immer dieses Buch gemeint)
- Bayerlein, Walter: Die "Todsünden" des Sachverständigen, in: Der Sachverständige 1991, 313-318
- Bayerlein/Walter: "Todsünden" des Sachverständigen, 6. Auflage, 2017, Köln
- Birkhoff, Hansgeorg: Probleme des Strafverteidigers mit Prognosegutachten, in: (Strafverteidigerforum=) StraFo 2001, 401-406
- Brocher, Bernhard: Skriptum für den Masterstudiengang Forensic Sciences an der BTU in Cottbus mit dem Titel „Die Rolle des Sachverständigen“, Fassung für den Kurs im Wintersemester 2018/2019, dem Verfasser in Papierform vorliegend
- Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle (hrsg): Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl., Bonn, 2007
- Burhoff, Detlef: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019, Bonn
- Burow, Patrick: Lexikon der Justizirrtümer, 1. Aufl., 2013, Frankfurt am Main
- Detter, Klaus: Der Sachverständige im Strafprozess, in: Bockemühl, Jan (hrsg): Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, Köln, 7. Auflage, 2018, Seiten 1672-1735
- Eisenberg, Ulrich: Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, in: NSTZ 2006, 368 bis 374
- Hirschi, Caspar: Skandalexperthen – Expertenskandale – Zur Geschichte eines Gegenwartsproblems, 1. Auflage, 2018, Berlin
- Kästner, Alexander/Kesper-Biermann, Sylvia (hrsg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, 1. Auflage 2008, Magdeburg
- Köhnken: Um die Rechtspsychologie ist es in Deutschland schlecht bestellt; Interview erschienen im Berliner Anwaltsblatt, 2020, 80 f
- Kölbel, Puschke, Singelstein: Zum Stand, zur Notwendigkeit und zu den Aussichten der Prozessfehler- und Fehltrteilsforschung, in: GA 2019, 129-148
- König, Stefan: Schlechte Verteidigung als Ursache von Fehltrteilen, in: Strafverteidigung 2020, hrsg. v. Stephan Barton, 1. Aufl., 2020 Hamburg
- Krekeler, Wilhelm: Strafverteidigung mit und gegen einen Sachverständigen, in: StraFO 1996, 5-12
- Lubitz, Tobias: Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht gem. § 76 Absatz 1 Satz 2 StPO und der hierauf zielende Antrag der Verteidigung, in: Für die Sache, Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag, 1. Auflage Berlin, 2019, Seiten 439-448
- Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung (hrsg. von Müller/Schlothauer/Knauer), 3. Aufl., 2022, München

Literaturverzeichnis

- Nack, Armin: Die Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen, in: (Goldtdammer´s Archiv=) GA 2009, 201-212
- Neuhaus, Ralf: Kommentierung der §§ 72 bis 93 StPO, in: Gesamtes Strafrecht, hrsg. von Dölling/Duttge/König/Rössner, 4. Auflage, 2017, Baden Baden, Seite 2146 – 2233
- Neuhaus/Artkämper: Kriminaltechnik und Beweisführung im Strafverfahren, 1. Aufl., 2014, München
- Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß, Bd. 2, Der Sachverständige, 1. Auflage, 1972, Karlsruhe
- Prüfer, Hans: Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses-Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, in: Der Strafverteidiger 1993, 602-606
- Röth, Thomas: Der gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Masterarbeit, zu finden unter [Masterarbeit_Endfassung_korr_110621.pdf \(d26oxlxso7v7sf.cloudfront.net\)](#)
- Röth, Thomas: Checklisten aus der Masterarbeit: Der gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Masterarbeit, zu finden unter [<nr>-Dokument1 \(d26oxlxso7v7sf.cloudfront.net\)](#)
- Salditt, Franz: Der Verteidiger vernimmt Zeugen: was britische Handbücher raten, in: Strafverteidiger 1988, 451-454
- Salditt, Franz: Die Befragung von Zeugen durch den Verteidiger, in: StraFO 1992, 51-58
- Tondorf, Günter: Der "aufgedrängte" Sachverständige-ein Ärgernis für die Verteidigung, in: (Recht und Psychiatrie=) R & P 4/84, 155-161
- Tondorf/Tondorf: Psychologische und Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Auflage, 2011, Heidelberg
- Tsambikakis, Michael: Technik der Befragung von Sachverständigen, in: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung (s. dort), Seiten 2946-2962
- Ulrich, Jürgen: Der gerichtliche Sachverständige, 12. Auflage, 2007, Köln
- Wagner, Bernd: Verteidigung mit und gegen Sachverständige; Skriptum 2017, liegt dem Verfasser vor
- Walterscheid, Bernd: Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag-Verhalten vor Gericht, oJ, Köln

Ende des Referates

Vielen Dank für das Zuhören
und jetzt freue ich mich auf das Gespräch im Chat
und hoffe für uns danach auf:
siehe
die übernächste Folie

Kontakt

Rechtsanwalt Thomas Röth

Eisenacher Str. 2 | 10777 Berlin

Tel: 030/20615760

Fax: 030/20615765

Mail: ra.roeth@liebert-roeth.de

Webseite: www.liebert-roeth.de

Aus einer Werbung für eine Theateraufführung in Cottbus

WENIGER ARBEITEN

MEHR ITALIEN